

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 2020

1122. Strassen (Uster, Freudwilerstrasse, Neubau Rad-/Gehweg Freudwil, Genehmigung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Der Weiler Freudwil ist heute für den Fuss- und Veloverkehr nicht sicher an das Zentrum der Stadt Uster angebunden. Die Verbindung über die Freudwilerstrasse bildet eine wichtige Schulwegachse. Um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu verbessern, hat die Stadt Uster mit Beschluss Nr. 410 vom 15. September 2015 ein Rad-/Gehwegprojekt festgesetzt. Dieses Projekt sieht vor, ab dem Kreuzungsbereich Freudwiler-/Pfäffikerstrasse bis zum Dorfeingang Freudwil parallel entlang der östlichen Seite der Freudwilerstrasse einen neuen Rad-/Gehweg mit einer Länge von rund 1700 m zu erstellen.

Mit Beschluss Nr. 591/2016 hat der Regierungsrat den kantonalen Velonetzplan festgesetzt. Im Velonetzplan ist die Verbindung zwischen der Stadt Uster nach Freudwil und weiter bis zur Gemeinde Fehraltorf als Verbindungsroute erwähnt. Dadurch wurde diese Veloverbindung zur Aufgabe des Kantons. Die Inhalte des Velonetzplans wurden in den regionalen Richtplan übergeführt und so verbindlich erklärt. Damit ist das vorliegende Projekt nach Massgabe der §§ 53 ff. des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zu bewilligen.

B. Genehmigung des rechtskräftig festgesetzten Projekts der Stadt Uster

Mit Beschluss Nr. 1266/2018 hat der Regierungsrat den regionalen Richtplan Oberland festgesetzt. Damit wurden die Grundlagen geschaffen, dass der Kanton die Kosten des Rad-/Gehweg, gemäss dem von der Stadt Uster festgesetzten Projekt übernimmt. Mit Schreiben vom 5. März 2020 unterbreitete die Abteilung Infrastrukturmanagement der Stadt Uster der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, das Projekt zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 54 StrG. Das Begehr wurde an die zuständige Baudirektion, Tiefbauamt (TBA), weitergeleitet. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen steht der Genehmigung des Projekts nichts entgegen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist sowohl die generelle Bewilligung zum Projekt im Sinne von § 53 StrG als auch die Genehmigung des Ausführungsprojekts im Sinne von § 54 StrG zu erteilen. Mit der Genehmigung des eine Staatsstrasse betreffenden Projekts ist gemäss § 15 Abs. 1 StrG das Enteignungsrecht zu erteilen.

Für die Umsetzung des Projekts sind vor Baubeginn die Bedürfnisse und Auflagen der kantonalen Fachstellen und eine gewässerschutzrechtliche Zustimmung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft einzuholen.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch den Kanton ist eine noch vor Bauausführung zu treffende Vereinbarung zwischen der Stadt Uster und dem Kanton Zürich, in der die Rechte und Pflichten sowie die Verantwortlichkeiten bei der Bauwerkserhaltung geregelt werden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 3. Juni 2019 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	50 000
Bauarbeiten	1 440 000
Nebenarbeiten	103 000
Technische Arbeiten	227 000
Total	1 820 000

Weil es sich um eine im kantonalen Richtplan eingetragene Veloroute handelt, sind die Kosten durch den Kanton zu tragen. Die Stadt Uster hat mit Beschluss Nr. 66 vom 3. März 2020 eine Kostenbeteiligung von Fr. 182 000 zugesichert. Dieser Betrag wird der Stadt Uster nach Fertigstellung in Rechnung gestellt, weshalb ein Bruttokredit zu beschliessen ist. Die Einnahme ist dem Konto 8400 63200 80000, Investitionsbeiträge für Gemeinden Staatstrassen, für das Objekt Nr. 84D-50100 gutzuschreiben.

Das Projekt ist im Agglomerationsprogramm der zweiten Generation enthalten. Der Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion, wird beim Bundesamt für Strassen einen Antrag auf einen Bundesbeitrag von rund Fr. 600 000 stellen. Die definitive Höhe des Bundesbeitrags kann erst mit der Schlussabrechnung festgelegt werden und ist somit in der Ausgabe nicht zu berücksichtigen. Die Einnahme ist dem Konto 8400 63001 00000, Investitionsbeiträge vom Bund Agglomerationsprogramm, für das Objekt Nr. 84D-50100, gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Stadt Uster in Franken	Total in Franken
Fahrradanlagen	1 638 000	182 000	1 820 000
Total	1 638 000	182 000	1 820 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) neue Ausgabe von Fr. 1 820 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1 820 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
Konto 8400.5013000000	100%	1 820 000	1 820 000
Fahrradanlagen			
Total	100%	1 820 000	1 820 000

Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 182 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 47 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten				
	Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz Fr.	Betrag Fr.	
Fahrradanlagen	100%	1 638 000	6 000	2,5%	41 000
Zwischentotal			6 000		41 000
Total	100%	1 638 000			47 000

Der Betrag ist im Budgetentwurf 2021 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stadt Uster wird die Berechtigung zu Projektierung, Landerwerb, Bauleitung und Bauausführung für das Projekt für den Neubau Rad-/Gehweg Freudwil im Sinne von § 53 StrG erteilt.

II. Das Projekt für den Neubau Rad-/Gehweg Freudwil gemäss Beschluss des Stadtrates Uster Nr. 410 vom 15. September 2015 wird im Sinne von § 54 StrG genehmigt.

III. Vor Bauausführung ist zwischen der Stadt Uster und dem Kanton Zürich eine Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten sowie der Verantwortlichkeiten bei der Bauwerkserhaltung zu treffen.

IV. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 820 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

V. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2019)

VI. Mit der Genehmigung ist das Enteignungsrecht gemäss § 15 Abs. 1 StrG erteilt.

VII. Die Stadt Uster hat die zuständigen Stellen des Tiefbauamts (TBA) zu allen technischen Prüfungen und Abnahmen aller Strassenbauteile einzuladen.

VIII. Die Stadt Uster hat dem TBA für alle Bauteile, die in das Eigentum des Kantons übergehen, die Dokumente und Pläne des ausgeführten Werkes abzugeben.

IX. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

X. Mitteilung an den Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster, sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli